

Alpine Select AG, Zug Aktienrückkaufprogramm

Handel auf einer zweiten Linie an der SIX Swiss Exchange

Grundlage

Die ordentliche Generalversammlung der Alpine Select AG, Bahnhofstrasse 23, 6300 Zug („ALPN“) hat am 25. April 2013 beschlossen, die im Rahmen des am 14. März 2013 beendigten Aktienrückkaufprogramms erworbenen 381'261 Namenaktien der Alpine Select mit einem Nennwert von je CHF 0.02 zu vernichten und damit das Aktienkapital von CHF 251'184.30 auf CHF 243'559.08 herabzusetzen. Das Aktienkapital wird nach dieser Kapitalherabsetzung in 12'177'954 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.02 eingeteilt sein (gegenwärtig 12'559'215 Namenaktien). Der Vollzug dieser Kapitalherabsetzung soll nach Ablauf der Aufforderungsfrist an die Gläubiger (Schuldenruf), die voraussichtlich am 1. Juli 2013 endet, im Handelsregister eingetragen werden.

Ferner hat die Generalversammlung vom 25. April 2013 den Verwaltungsrat ermächtigt, bis maximal 10% des Aktienkapitals der ALPN bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2015 zwecks nachfolgender definitiver Vernichtung der Aktien durch Kapitalherabsetzung zurückzukaufen. Der Verwaltungsrat hat gestützt auf diese Ermächtigung einen Rückkauf via zweite Handelslinie im Umfang von 10% des Aktienkapitals nach durchgeführter Kapitalherabsetzung oder entsprechend 9.70% des Aktienkapitals vor Kapitalherabsetzung beschlossen. Der Aktienrückkauf wird damit maximal 1'217'795 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.02 umfassen. Der effektive Umfang des Rückkaufs wird einerseits durch die frei verfügbare Liquidität der ALPN und andererseits durch das Angebot auf der zweiten Handelslinie bestimmt. Der Aktienrückkauf erfolgt im Zeitraum zwischen dem 29. April 2013 und der ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2015. Das Aktienrückkaufprogramm ist im Meldeverfahren von den ordentlichen Bestimmungen des Übernahmerechts freigestellt. Nach Abschluss des Aktienrückkaufs wird der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Kapitalherabsetzung durch Vernichtung sämtlicher so erworbener Aktien vorschlagen.

Rückkaufpreis

Bei einem Verkauf über die zweite Linie wird dem verkaufenden Aktionär vom Rückkaufpreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert in Abzug gebracht („Nettopreis“).

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises sowie die Aktienlieferung finden deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt. Der ordentliche Handel in den Namenaktien der ALPN (1. Handelslinie) wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär von ALPN hat daher die Wahl, Namenaktien von ALPN entweder im normalen Handel oder auf der 2. Linie zu verkaufen.

Beauftragte Bank

Die Bank Sarasin & Cie AG („Sarasin“) wurde von ALPN beauftragt, diesen Aktienrückkauf durchzuführen. Sarasin stellt die Geldkurse für Namenaktien

auf der zweiten Linie.

Eröffnung der zweiten Handelslinie / Handel	<p>Die Eröffnung der zweiten Handelslinie erfolgt am 29. April 2013 gemäss Standard für Investmentgesellschaft der SIX Swiss Exchange unter der Valorennummer 1 376 647 8 und dem Tickersymbol ALPNE und wird längstens bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2015 aufrechterhalten.</p> <p>ALPN hat keine Verpflichtung, jederzeit eigene Namenaktien über die zweite Linie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten.</p>
Börsenpflicht	<p>Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange besteht für sämtliche Transaktionen auf der zweiten Linie eine absolute Börsenpflicht. ALPN muss also sämtliche Aufträge über die Börse abwickeln.</p>
Eigenbestand	<p>ALPN hielt per 24. April 2013 381'261 eigene Namenaktien (entsprechend 3.04% des Aktienkapitals vor Vollzug der Kapitalherabsetzung). Diese Namenaktien werden im Rahmen des Vollzugs der Kapitalherabsetzung vernichtet.</p>
Massgebliche Aktionäre	<p>Nach Kenntnisstand von ALPN hielt per 24. April 2013 – ausser der Trinsic AG, Zug, 2'282'268 Namenaktien (18.17% des Aktienkapitals vor Vollzug der Kapitalherabsetzung), der Fabrel AG, Hergiswil, 2'072'116 Namenaktien (16.50% des Aktienkapitals vor Vollzug der Kapitalherabsetzung) und Hans Hornbacher, Monaco, 415'637 Namenaktien (3.31% des Aktienkapitals vor Vollzug der Kapitalherabsetzung) – kein wirtschaftlich Berechtigter 3% oder mehr der Stimmen und des Kapitals von ALPN. Daneben hielt ALPN per 24. April 2013 381'261 eigene Aktien (3.04% des Aktienkapitals vor Vollzug der Kapitalherabsetzung).</p>
Steuern und Abgaben	<p>Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre folgende Konsequenzen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Schweizerische Verrechnungssteuer<p>Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft betrachtet und führt dazu, dass die eidgenössische Verrechnungssteuer geschuldet ist. Die Steuer wird vom Rückkaufpreis durch die <u>beauftragte Bank</u> zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.</p><p>In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.</p>2. Direkte Steuern für in der Schweiz ansässige Aktionäre<p>Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.</p><ol style="list-style-type: none">a) Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:<p>Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar.</p>

- b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:
Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Titel einen steuerbaren Gewinn dar.

3. Direkte Steuern für im Ausland ansässige Aktionäre

Bezüglich der Steuerfolgen für im Ausland ansässige Aktionäre sind die entsprechenden lokalen Vorschriften zu beachten.

4. Gebühren und Abgaben

Der Verkauf von Aktien an ALPN zum Zwecke der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange sind jedoch geschuldet.

Information von ALPN Im Sinne der geltenden Bestimmungen bestätigt ALPN, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die die Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand Schweizerisches Recht / Zürich

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art 652a bzw. 1156 OR dar.

This offer is not made in the United States of America and to US persons and may be accepted only by non-US persons and outside of the United States. Offering materials with respect to this offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.

	Valorenummer	ISIN	Tickersymbol
Namenaktien ALPN (1. Handelslinie) von CHF 0.02 Nennwert	1 919 955	CH 001 919 955 0	ALPN
Namenaktien ALPN (2. Handelslinie) von CHF 0.02 Nennwert	1 376 647 8	CH 013 766 478 2	ALPNE

Ort und Datum Zürich, den 29.04.2013

